

700.6

Anhang zur Bauverfahrensverordnung (Änderung)

(vom 21. Juni 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Anhang der Bauverfahrensverordnung vom 19. April 1978 wird wie folgt geändert:

Sachbereich	Zuständige Direktion
1.2.1 Bewilligungen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (ausgenommen Betriebe gemäss Ziffer 1.3) sowie von Grossfeuerungsanlagen, stationären Verbrennungsmotoren, Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW und Anlagen für das Verbrennen von Abfällen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung und die fachgerechte Ausführung von Feuerungsanlagen mit Ausnahme der Feuerpolizei.	Baudirektion (ausgenommen Städte Zürich und Winterthur)
1.2.2 Bewilligungen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (ausgenommen Betriebe gemäss Ziffer 1.3) bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Lärmschutz.	Volkswirtschafts- direktion (ausgenommen Städte Zürich und Winterthur)

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber:

Husi